

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

02.12.1955

Geschäftszahl

2716/53

Rechtssatz

Die Behörden der KOVG sind berechtigt, den leitenden Arzt des Landesinvalidenamtes oder einen vom leitenden Arzt bevollmächtigten Arzt im Ermittlungsverfahren als Sachverständigen heranzuziehen, sofern er im Verzeichnis des bestellten Sachverständigen (§90 Abs 1 KOVG) eingetragen ist.